



Satzung der Stadt Schriesheim über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Schanz - 3. Änderung - Säulenweg“ in der Gemarkung Schriesheim

Der Gemeinderat der Stadt Schriesheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2021 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I.S. 1802), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GBl. S. 259) m.W.v. 13. Mai 2020, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Schanz - 3. Änderung - Säulenweg“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen dahingehend zu treffen, dem Lebensmittelmarkt, welcher die angrenzenden Wohnquartiere versorgt, eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit (Vergrößerung der Verkaufsfläche von ca. 1.135 m² auf ca. 1.600 m²) einzuräumen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den in § 2 bezeichneten künftigen Planbereich eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes „Schanz - 3. Änderung - Säulenweg“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Geltungsbereich eindeutig gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder der Zustimmung bedürfen oder die der zuständigen Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie kein Vorhaben nach vorstehendem Aufzählungspunkt sind;

- b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit einer Ausnahme trifft der Gemeinderat der Stadt Schriesheim im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde.
3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind sowie Vorhaben, von denen die Stadt Schriesheim nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt mit Vollendung der ortsüblichen Bekanntmachung im Sinne des § 16 BauGB in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Vollendung der ortsüblichen Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Schanz – 3. Änderung - Säulenweg“ für den in § 2 dieser Satzung genannten Geltungsbereich rechtswirksam wird.

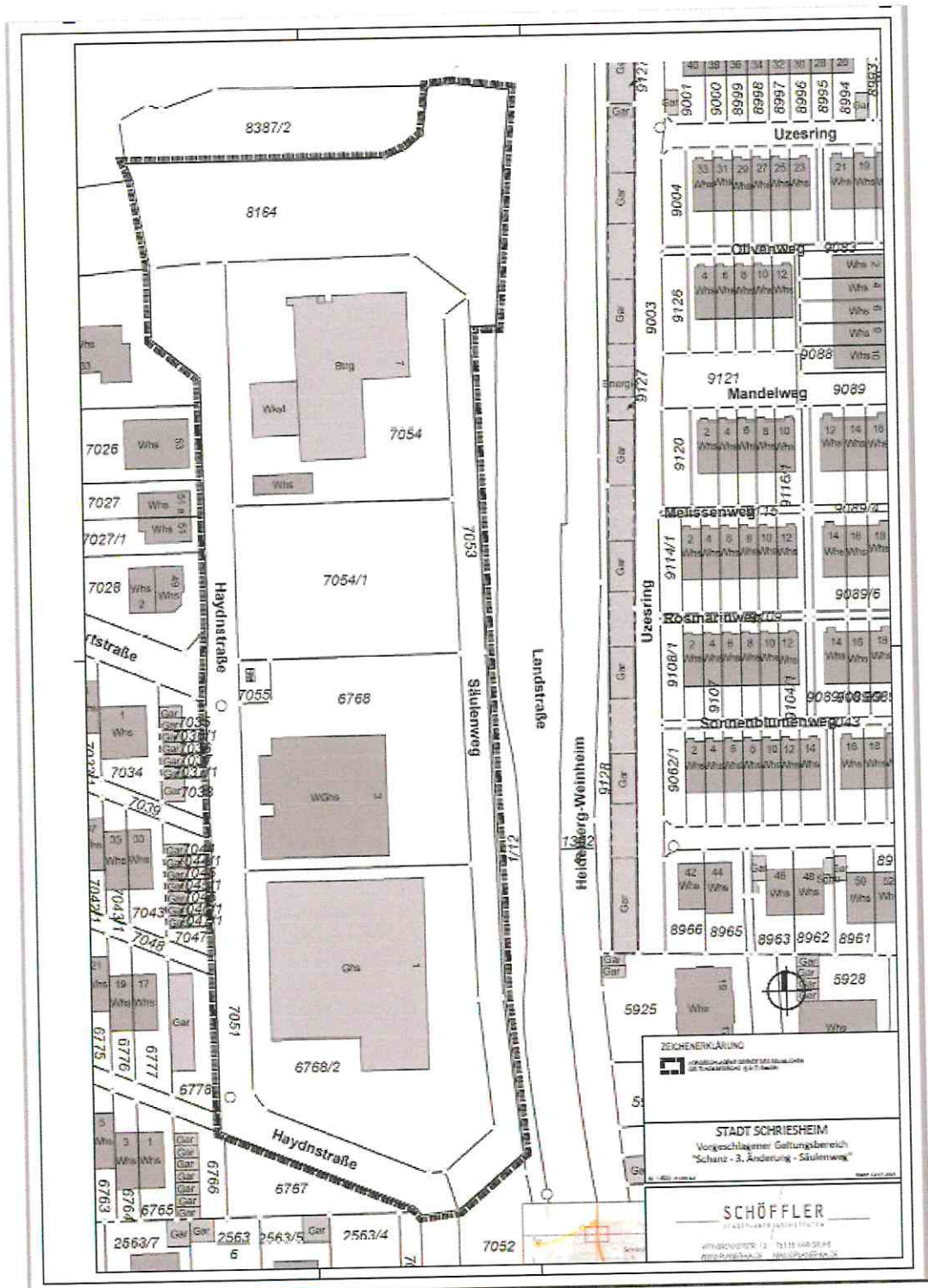
Schriesheim, den 22.07.2021


Hansjörg Höfer
Bürgermeister



Anlage: Flurkartenauszug mit Eintragung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung

Anlage:



Flurkartenauszug mit Eintragung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung durch eine schwarze gestrichelte Umgrenzungslinie (ohne Maßstab);

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit ihren Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Schriesheim, den 22.07.2021


Höfer
Bürgermeister



Satzungsbeschluss:	21. Juli 2021
Ortsübliche Bekanntmachung:	04. August 2021
Inkrafttreten:	04. August 2021